



Textliche Festsetzungen
 Die für das SO-Gebiet festgesetzte GFZ 1,2 kann - in Anwendung des § 21a, Abs. 5 BauNVO - um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um max. 0,3 auf max. GFZ 1,5 erhöht werden.

Unter dem im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 18/73

Altenessener Straße / Blücherstraße / Unsuhrstraße

1. Änderung

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Altenessen
 Flur 41
 Maßstab: 1:1000

652	656
6512	6514
6511	6513

Blattschema

Essen, den 24. September 1973
 Der Oberstadtdirektor
 Der Liegenschaftsdirektor
 Der Stadtvermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom August 1973

	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Topograph. Umrisslinien
	Nutzungsgrenze
	Höhenpunkt
	Höhenlinien
	Straßenbahnleitschse

Höhenaufnahme Januar 1950

	vorhandene Gebäude
	vorhandene Ruinen
	vorhandene Kellergeschosse
	vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Nachrichtliche Übernahmen
 Grenze der Verbandsgrünfläche
 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
 Belastungsfläche

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Straßengrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßengrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßengrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Wohnbaufläche
WR	Kleinsiedlungsgebiet
WA	reines Wohngebiet
WD	allgemeines Wohngebiet
MD	Gemischte Baufläche
MI	Dorfgebiet
MK	Mischgebiet
KG	Kerngebiet
GE	Gewerbliche Baufläche
GI	Gewerbegebiet
GE	Industriegebiet
SW	Sonderbaufläche
SO	Wochenendhausgebiet
SI	Sondergebiet

Bauweise

	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

	Öffentliche Wegeflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Stellplatz
	Gemeinschaftsstellplatz
	Gemeinschaftsgarage
	Garage
	Grünflächen

Die mit gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG zu erhalten.

Sonstige Signaturen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:
 § 5 12.8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.4.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1257), Planzeichenverordnung vom 19.10.65 (BGBl. II S. 21) & 4. Dritte Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV-NW 1970 S. 299), § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV-NW S. 96).

Für die städtebauliche Planung:

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema), dem Text und dem Grundstückverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Essen, den 24. September 1973
 Der Oberstadtdirektor
 Der Liegenschaftsdirektor
 Der Stadtvermessungsdirektor

Der Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig festgestellt.
 Essen, den 24. September 1973
 Der Oberstadtdirektor
 Der Liegenschaftsdirektor
 Der Stadtvermessungsdirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 26. Sept. 1973, nach welchem der Plan als städtebaulicher Plan und zu diesem Zweck ausgelegt wird.
 Essen, den 27. Sept. 1973
 Der Oberstadtdirektor
 Der Liegenschaftsdirektor
 Der Stadtvermessungsdirektor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17. Dez. 1973 bis 24. Jan. 1974 öffentlich ausgestellt.
 Essen, den 25. Jan. 1974
 Der Oberstadtdirektor
 Der Liegenschaftsdirektor
 Der Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Wirkung vom 7. Januar 1975 in Kraft getreten.
 Essen, den 24. Febr. 1975
 Der Oberstadtdirektor
 Der Liegenschaftsdirektor
 Der Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Wirkung vom 24. Febr. 1975 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 24. Febr. 1975
 Der Oberstadtdirektor
 Der Liegenschaftsdirektor
 Der Stadtvermessungsdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 24. Febr. 1975 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 24. Febr. 1975
 Der Oberstadtdirektor
 Der Liegenschaftsdirektor
 Der Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.
 Essen, den 25. Nov. 1973
 Der Oberstadtdirektor
 Der Liegenschaftsdirektor
 Der Stadtvermessungsdirektor